Kantonsrat St.Gallen 41.15.06

VD / Standesbegehren Gartmann-Mels (2 Mitunterzeichnende) vom 1. Dezember 2015

Schutz für Mensch und Weidetiere vor Wolfsübergriffen

Antrag der Regierung vom 26. Januar 2016

Nichteintreten.

Begründung:

Das Standesbegehren hat zum Ziel, durch die Kündigung der so genannten Berner Konvention (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, SR 0.455) den Wolfbestand regulieren zu können und durch eine Teilrevision des eidgenössischen Jagdgesetzes (SR 922.0; abgekürzt JSG) den Wolf jagdbar zu machen.

Der Wolfsbestand in der Schweiz wird aktuell auf rund 20 bis 30 Einzeltiere geschätzt. Art. 78 Abs. 4 der Bundesverfassung (SR 101) und das Jagdrecht verpflichten, bedrohte Arten zu schützen. Dabei ist der *nationale* Bestand einer Tierart zu betrachten und nicht die weltweite Verbreitung. Die Bejagung einer geschützten Tierart mit derart geringem Bestand ist verfassungswidrig.

Anderseits ist bekannt, dass Wölfe als Grossraubtiere zu Schäden an Nutztieren, Einbussen im Jagdregal sowie zu Gefährdung des Menschen führen können. Das geltende Jagdgesetz erlaubt den Abschuss von geschützten Tieren (Einzelabschuss) nur zur Verhinderung von erheblichem Schaden (Art. 12 JSG; Wildschaden im Sinn des Jagdgesetzes) oder sofern dies der Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt verlangen (Art. 7 JSG). Im Fall von erheblichem Wildschaden (Überschreitung einer gewissen Anzahl Nutztiere) können die Kantone unter gewissen Umständen somit schon heute Einzelabschüsse von geschützten Tieren wie Wölfen vornehmen. Des Weiteren können Bestand und Verhalten der Wölfe in einem klar definierten Rahmen schon heute durch geeignete Massnahmen wie Abschüsse reguliert werden, dies unabhängig von Wildschäden.

Um diese letztgenannten Abschüsse konkret zu ermöglichen, erfuhr die eidgenössische Jagdverordnung (SR 922.01; abgekürzt JSV) im Juli 2015 eine Teilrevision, womit in Ergänzung zum schon heute möglichen Einzelabschuss zusätzlich unter gewissen Umständen auch die Regulierung von Wölfen in der Rudelsituation ermöglicht wurde (Art. 4bis JSV). Entsprechend wird auch das Konzept Wolf Schweiz angepasst. Die Bedingung zu einer Regulation von Wolfsbeständen ist unter anderem, dass ein hoher Wolfsbestand eine «erhebliche Gefährdung» verursacht hat. Diese Voraussetzung ist im Kanton St.Gallen erfüllt, weshalb der Bund dem Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes zum Abschuss von zwei Jungwölfen im Dezember 2015 zugestimmt hat.

Die von den eidgenössischen Räten überwiesene Motion 14.3151 «Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung» verlangt ebenfalls einen breiteren Handlungsspielraum und eine rechtliche Abstützung im Umgang mit dem Wolf. Mit einer Teilrevision des eidgenössischen Jagdgesetzes soll der Handlungsspielraum der Berner Konvention für die Bestandsregulation des Wolfs genutzt werden, indem die Nutzungsaspekte der Landwirtschaft und Jagd, die öffentli-

che Sicherheit sowie die touristische Nutzung mehr Gewicht erhalten sollen. Die St.Galler Regierung unterstützt dieses Vorgehen im Sinn der Motion 14.3151, und auch die Ostschweizer Bundesparlamentarier sind in diesem Sinn orientiert worden.

In rechtlicher wie in politischer Hinsicht erscheint dieser Weg im Sinn der Motion 14.3151 tragfähiger als der Versuch, den Wolf ohne Schonzeit jagdbar zu machen, wie dies die Motion 14.3570 «Den Wolf als jagdbare Tierart einstufen» fordert und wie dies im Standesbegehren verlangt wird. Mit den hier erwähnten und bereits erfolgten oder in Aussicht stehenden rechtlichen Änderungen (Motion 14.3151) wird die Rechtslage im Sinn der Kantone klar verbessert. Das vorliegende Standesbegehren schiesst aus rechtlichen und jagdlichen Gründen demgegenüber über das Ziel hinaus.

bb_sgprod-847195.docx 2/2